

Mitteilung
der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 13. Dezember 2017 „Flüchtlingsaufnahme in Baden-Württemberg“**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 7. November 2024 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/7636 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. alle Vorbereitungen zu treffen, um eine Pauschalierung der ersten Stufe (ohne Liegenschaftsaufwendungen) bis zum 1. Januar 2026 einführen zu können, wobei*
 - diese Pauschale die Verwaltungsaufwendungen, Leistungsausgaben nach dem AsylbLG, Gesundheitsaufwendungen, Betreuungsaufwendungen und den Aufwand nach § 18 Absatz 4 FlüAG umfasst,*
 - dabei die tatsächlichen Gesundheitsausgaben von über 20 000 Euro je Person und Jahr sowie die Liegenschaftsaufwendungen weiterhin spitz abzurechnen sind,*
 - das Gesetzgebungsverfahren, mitsamt den Abrechnungsparametern der weiter spitzabzurechnenden Bestandteile, zeitnah im 1. Quartal 2025 gestartet werden soll, um Planungssicherheit für die Stadt- und Landkreise zu schaffen;*
- 2. bis zum nächsten Bericht einen Vorschlag zu erarbeiten, um auch die Liegenschaftsaufwendungen zukünftig pauschal abzurechnen;*
- 3. dem Landtag bis zum 30. September 2025 erneut zu berichten.*

Eingegangen: 30.9.2025 / Ausgegeben: 8.10.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 30. September 2025, Az.: JUMRV-0451.3-2/7/1, berichtet das Ministerium der Justiz und für Migration im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Zur Umsetzung der Pauschalierung der ersten Stufe (ohne Liegenschaftsausgaben) zur Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise im Rahmen der vorläufigen Unterbringung Geflüchteter wurden seitens des Ministerium der Justiz und für Migration zwei komplementäre Regelungsentwürfe, basierend auf der im letzten Bericht (Drucksache 17/7563) dargelegten geplanten inhaltlichen Ausgestaltung, samt Abrechnungsparameter und Pauschalenhöhe erarbeitet. Diese haben im Januar 2025 Aufnahme in den Entwurf des Regelungsbereinigungsgesetzes in Federführung des Staatsministeriums gefunden. Es handelt sich dabei um ein Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sowie um eine Flüchtlingsaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (FlüAGErstVO), die als Rechtsverordnung des Ministeriums der Justiz und für Migration separat zu betrachten ist, aber aus Transparenzgründen bereits vorgelegt wurde.

Bereits Anfang Mai 2025 erhielten die kommunalen Landesverbände, parallel zur Ressortbeteiligung in zweiter Mitzeichnungsrunde, die Regelungsentwürfe (incl. der geplanten Rechtsverordnung) im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung. In der Sitzung des Ministerrats am 22. Juli 2025 wurde der Gesetzesentwurf zur Anhörung freigegeben und befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts im formalen Anhörungsverfahren. Das Inkrafttreten ist im Rahmen des vom Staatsministerium federführend betriebenen Gesetzgebungsverfahrens zum 1. Januar 2026 vorgesehen. Die Beschlussfassung obliegt dem Landtag.

Damit hat die Landesregierung alle Vorbereitungen getroffen, um eine Pauschalierung der ersten Stufe (ohne Liegenschaftsausgaben) zum 1. Januar 2026 einführen zu können.

Parallel werden bereits die Vorarbeiten für die operative Umsetzung der neuen Pauschalen durchgeführt.

Zur Umsetzung im Einzelnen: Mit der Pauschale der ersten Stufe werden die Verwaltungsaufwendungen, Leistungsausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Gesundheitsaufwendungen, Betreuungsaufwendungen und der Aufwand nach § 18 Absatz 4 FlüAG (Pauschalbetrag für die Aufnahme in die Anschlussunterbringung) umfasst. In der künftigen FlüAGErstVO werden hierzu zwei Pauschalensätze ausgewiesen – zum einen für Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind und für jene, die es nicht sind und z. B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch beziehen. Überdies regelt die neue Erstattungsverordnung unter anderem auch die weiter nachlaufende Spitzabrechnung der Liegenschaftsausgaben bis zum Inkrafttreten der zweiten Stufe der Pauschalierung sowie die Erstattung kostenintensiver Einzelfälle mit Gesundheitsausgaben von über 20 000 Euro pro Person und Jahr.

Die haushalterische Planbarkeit für die Stadt- und Landkreise wird zudem erhöht, da die beiden letztgenannten Abrechnungen künftig nicht mehr mittels Verordnung festgesetzt werden und nicht mehr der sog. „Geleitzugproblematik“ unterliegen. Mit der neuen Erstattungsverordnung können diese Ausgaben nach Ablauf des betreffenden Jahres nach Vorlage und Prüfung der Unterlagen durch die jeweils zuständigen Regierungspräsidien mittels Verwaltungsakt für jeden Kreis einzeln festgesetzt werden.

Zu Ziffer 2:

Durch die vorgesehene Änderung im FlüAG und die vorgesehene Regelung in der neuen Erstattungsverordnung zum FlüAG soll bereits im Gesetzgebungsverfahren der ersten Stufe der Pauschalierung festgelegt werden, dass die nachlaufende Spitzabrechnung für die Liegenschaftsausgaben nur noch bis zum Inkrafttreten der zweiten Stufe erfolgt.

Basierend auf den gesammelten Erkenntnissen der letzten Jahre wurde ein Modell für die künftige Pauschalierung der Liegenschaftsausgaben erarbeitet, welches der Dynamik und Volatilität der Zugänge und Belegung gerecht werden soll. Dieser Vorschlag basiert auf Abstimmungen in verschiedensten Formaten unter intensiver Beteiligung der kommunalen Landesverbände sowie von Praktikerinnen und Praktikern unterer Aufnahmebehörden. Zudem wurde eine umfassende Erhebung der Liegenschaftslandschaft mit den dazugehörigen Kosten zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Das erarbeitete Modell für die Pauschalierung der Liegenschaftsausgaben sieht folgende Elemente vor:

- *Individuelle Liegenschaftspauschale:*

Basis der Pauschalenermittlung soll eine individuelle Liegenschaftspauschale pro Platz sein. Hierfür prüft das Ministerium der Justiz und für Migration vor dem Hintergrund der Entlastungsallianz eine bürokratiearme Ermittlung auf Grundlage von bestehenden Erstattungssystemen und unter Berücksichtigung von Zuschlägen für Kosten der Vorhaltung, von nicht nutzbaren Plätzen, Personalkosten etc.

Hierfür erfolgt einmalig eine Berechnung der Liegenschaftspauschale pro Platz unter Berücksichtigung einer Regelauslastung von voraussichtlich 70 %, die ein agiles Liegenschaftsmanagement ermöglicht.

Eine Auslastung von 100 %, also die Belegung aller Plätze, ist regelmäßig nicht möglich. So kann beispielsweise der 6. Platz bzw. das 6. Bett eines Zimmers, welches mit einer fünfköpfigen Familie belegt ist, nicht an eine fremde 6. Person vergeben werden. Daneben sind regelmäßig einzelne Zimmer bzw. Plätze z. B. zeitweise wegen technischer Defekte oder Renovierungsarbeiten nicht belegbar. Hieraus und aus Schwankungen beim Zu- und Abgang von Personen in die vorläufige Unterbringung folgt, dass bereits die Zielauslastung von 80 % einen Zielwert beschreibt, der erfahrungsgemäß allenfalls in Krisensituationen erreicht wird. Die geplante Regelauslastung versetzt die Kreise in die Lage, Zugangssteigerungen in gewissem Umfang im Rahmen ihrer regulären Kapazitäten zu begegnen.

- *Agiles Liegenschaftsmanagement und Ablösung unwirtschaftlicher Objekte außerhalb der Pauschalierung („Bad Bank“):*

Die Abgeltung teurer Notunterkünfte aus zugangsstarken Jahren soll, sofern dies zum Start der Liegenschaftspauschale noch erforderlich sein sollte, außerhalb der Pauschalierung im Sinne einer sog. Bad Bank ermöglicht werden. Ziel ist, dass insbesondere teure Notunterkünfte abgebaut und soweit erforderlich durch reguläre Unterkünfte ersetzt werden. Im Rahmen einer nachhaltigen Optimierung der Liegenschaftslandschaft besteht auch hier derzeit die Empfehlung, die Liegenschaftslandschaft auf eine angemessene Regelauslastung auszurichten.

- *Instrumente für besondere Zugangssituationen:*

Zum agilen Liegenschaftsmanagement gehört bei Umstellung auf eine pauschale Erstattung auch, dass den unteren Aufnahmebehörden bei besonders geringen Zugängen eine Grundausrüstung für die vorläufige Unterbringung ermöglicht sowie für sprunghaft schnelle und starke Zugangssteigerung eine Art „Sollbruchstelle“ definiert wird.

Es bedarf einer Mindestanzahl von Plätzen im Land, einer Grundausrüstung, für den die Kreise einen finanziellen Ausgleich erhalten, auch wenn dieser Mindestbestand an Plätzen phasenweise ggf. nicht ausgelastet werden kann. Durch diese garantierte Grundausrüstung wird Planungssicherheit für die Stadt- und Landkreise geschaffen und Mindeststrukturen der vorläufigen Unterbringung erhalten.

Für eine sprunghaft schnelle und starke Zugangssteigerung soll, eine Sollbruchstelle ausgestaltet werden, die einen temporären Aufbau von Notunterkünften und den damit verbundenen Ausgaben abfedert.

Insgesamt soll sich die künftige Pauschale damit aus einer Liegenschaftspauschale auf Basis bestehender Erstattungssysteme und der Pauschale der ersten Stufe für die weiteren Kosten (siehe Ziffer 1) zusammensetzen. Dadurch wird eine Pauschale erreicht, die auskömmlich ist und den Kreisen einen Rahmen für ein vorausschauendes Kapazitätsmanagement bietet. Damit stets eine Mindestkapazität an Unterbringungsplätzen im Land verfügbar ist, finanziert das Land einen Grundstock an Plätzen. Zudem wird mit der Sollbruchstelle ein Mechanismus definiert, durch den auch kurzfristige, starke Zugangslagen abgebildet werden können.